

Bekanntmachung

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, hat mit Schreiben vom 19.10.2023 beim Landratsamt Kyffhäuserkreis einen Antrag nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur wesentlichen Änderung von zwei genehmigten Windenergieanlagen im Windpark W-6 Greußen am Standort in 99718 Greußen, Gemarkung Greußen, Flur 12, Flurstücke 881/1 und 881/3 sowie 2344/889 gestellt.

Mit Bescheid 07/21 vom 24.08.2023 (Az.: III.3.4-106.11-G-07/21) wurden 6 Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR21) des Typs Vestas V162 mit einer Nennleistung von je 6,0 MW und einer Nabenhöhe von 169 m und eine Windenergieanlage (GR22.1) des Typs Vestas V150 mit einer Nennleistung von 6,0 MW und einer Nabenhöhe von 169 m im Windpark Greußen genehmigt. Im Zuge der Errichtung der sieben Windenergieanlagen sollten 6 bestehende Windenergieanlagen der Windfelder Greußen und Gangloffsömmern mit geringeren Leistungsgrößen zurückgebaut werden.

Die beantragte wesentliche Änderung beinhaltet im ersten Projektschritt die Errichtung und den Betrieb von 2 mit Bescheid 07/21 genehmigten Windenergieanlagen (GR21 und GR22.1) im Windfeld Greußen im Zuge des Rückbaus einer bestehenden Windenergieanlage (GL02) des Windfelds Gangloffsömmern.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen nach Nummer 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), durch das gemäß § 9 (1) Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die unter Nummer 1.6.1 der Anlage 1 des UVPG fallende bestehende Windfarm, wovon bereits mindestens eine der bestehenden Windenergieanlagen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurde, geändert wird (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben).

Gemäß § 9 (1) Nr. 2 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach § 7 (1) UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 (1) UVPG wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 (2) UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Die überschlägige Überprüfung der Antragsunterlagen auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat zum Ergebnis geführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 (1) UVPG, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Schutzkriterien gemäß der Anlage 3 zum UVPG sind durch das Vorhaben nicht oder nur gering betroffen. Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Pflanzen, Klima und Luft, biologische Vielfalt, Bau- und Bodendenkmäler können ausgeschlossen werden oder sind auf der Grundlage der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Ersatz/Ausgleich als nicht erheblich nachteilig einzustufen. Für die Siedlungsbereiche (Greußen und Ottenhausen) werden die geltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm und

die Richtwerte für den Schattenwurf durch den Einbau technischer Schutzeinrichtungen eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, Markt 8, 99706 Sondershausen, zugänglich.

Sondershausen, den 30.04.2024	Landratsamt Kyffhäuserkreis Die Landrätin Hochwind-Schneider
-------------------------------	--